

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 45 65. Jahrgang

Donnerstag, 8. November 2012

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

12.11.2012, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Portugiesischer Verein Solingen,
Alexander-Coppel-Str. 19, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 16. Sitzung am 10.09.2012
3. Vorstellung der Arbeit des Portugiesischen Vereins
4. Bericht zum Antrag auf Einrichtung eines Kommunalen Integrationszentrums in Solingen
Gemeinsamer Antrag von sechs Mitgliedern vom 30.10.2012
5. Bericht über das Bildungs- und Teilhabepaket
Gemeinsamer Antrag von sechs Mitgliedern vom 30.10.2012
6. Vorstellung des Konzeptes des Sportbundes zum Thema Integration durch Sport
Gemeinsamer Antrag von sechs Mitgliedern vom 30.10.2012
7. Vorbereitungen zum 20. Jahrestag des Brandanschlags
Gemeinsamer Antrag von sechs Mitgliedern vom 30.10.2012
8. Berichte aus den Gremien
9. Berichte von der LAGA NRW
10. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 16. Sitzung am 10.09.2012
3. Verschiedenes

13.11.2012, 18:00 Uhr

Unterausschuss Gender, Inklusion und demografischer Wandel

Gründer- und Technologiezentrum, Grünewalder Str. 29-31,
42657 Solingen – Raum 1

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Unterausschusses Gender, Inklusion und demografischer Wandel und des Beirates für Menschen mit Behinderung am 03.09.2012
3. Neue Wege, gleiche Chancen - Fakten und Schlussfolgerungen zur Gleichstellung
Vortrag von Frau Prof. Dr. Martina Stangel-Meseke
4. Verschiedenes

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

15.11.2012, 17:00 Uhr

Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus

Theater und Konzerthaus – Kammermusiksaal

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 16. Sitzung am 13.09.2012
3. Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2011
4. Wirtschaftsplan für den Zweckverband Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2013
5. Zentrum für verfolgte Künste
Sachstandsbericht
6. Perspektive Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften
Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 13.09.2012
7. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
 2. Protokoll der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses und des Ausschusses für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus vom 04.09.2012
 3. Protokoll über die 16. Sitzung am 13.09.2012
 4. Vorberatung eines Gesellschafterbeschlusses der Städtische Musikschule Solingen GmbH im schriftlichen Umlaufverfahren
 5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
 6. Gesellschafterversammlung der Kunstmuseum Solingen Betriebsgesellschaft mbH am 10.12.2012
 7. Verschiedenes
-

BEKANNTMACHUNG

**V. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Solingen
vom 19. Oktober 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 27. September 2012 folgende V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Die Anzahl der Fraktionssitzungen (einschließlich Arbeitskreissitzungen), für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf höchstens 80 Sitzungen pro Jahr festgelegt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 19.10.2012

Norbert Feith
Oberbürgermeister

.....



Der Gemeindegebrauch der unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Straßen wird bezüglich der Nutzungsart „Fahren“ auf den Benutzerkreis der Anlieger beschränkt. Im übrigen wird der Gemeindegebrauch nicht eingeschränkt.

4. Behaimweg - Teilfläche-

Gemarkung Dorp, Flur 42, Teilfläche aus dem Flurstück 383

Die Teilfläche des Behaimweges ist in beigefügter Flurkarte -Anlage E- schraffiert gekennzeichnet. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Verfügung. Der Gemeindegebrauch wird auf die Nutzungsart „Gehen“ eingeschränkt.

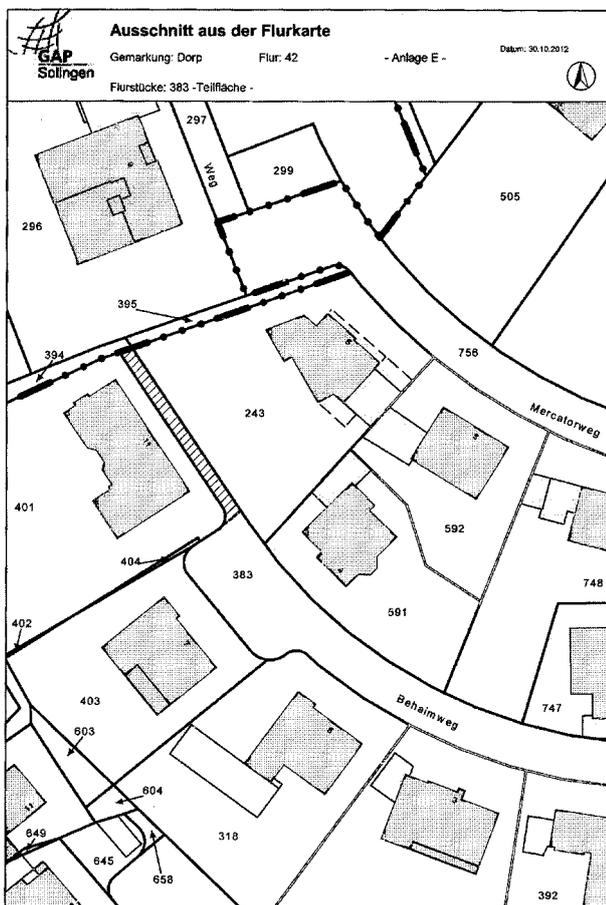
Die unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Straßen werden der Straßengruppe „Gemeindestraße – Anliegerstraße“ zugeordnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.



Solingen, 30.10.2012

Stadt Solingen
 Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege
 Der Oberbürgermeister

Im Auftrag
 vom Schemm

.....

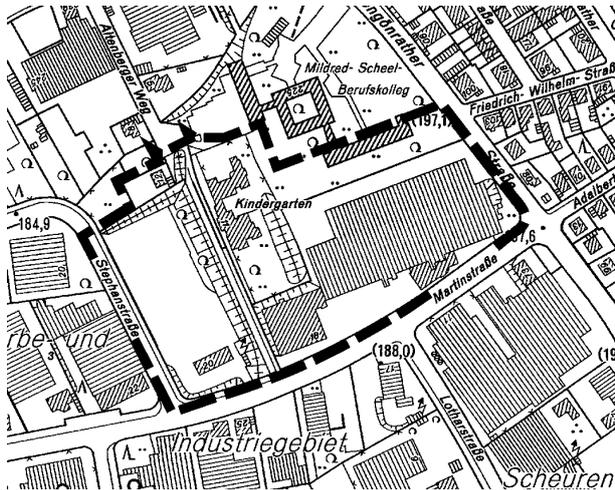
BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Stadtplanung zur Diskussion

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 614 und zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04, beide für das Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße

1. Planungsauftrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität hat in seiner Sitzung am 10.09. 2012 dem Vorentwurf des Bebauungsplanes W 614 und dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04, beide für das Gebiet nördlich der Martinstraße, östlich der Stephanstraße und westlich der Untengönrather Straße zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bauleitpläne gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte gehört zur Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes W 614 und zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04.ervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

2. Allgemeine Planungsziele

Für das Gebiet zwischen Untengönrather Straße, Martinstraße, Stephanstraße und Altenberger Weg besteht der rechtsverbindliche Bebauungsplan W 503 aus dem Jahr 2004, in dem sich ein Gewerbebetrieb mit Lager-, Versand- und Verwaltungsteilen sowie die Kindertagesstätte Altenberger Weg befinden. Das hier festgesetzte Gewerbegebiet bildet im Osten den Auftakt des großen Gewerbe- und Industriegebietes Scheuren, welches sich im Norden bis zur Beethovenstraße, im Süden bis zur Viehbachtalstraße und im Westen bis zur Ulrichstraße erstreckt. Die Baurechte für das Gewerbegebiet Scheuren sind in diversen Bebauungsplänen geregelt. Im Norden des Plangebietes schließt das große Areal des Mildred-Scheel-Berufskollegs an, welches im Bebauungsplan W 469 als Fläche für Gemeinbedarf/Schule festgesetzt ist.

Das an der Martinstraße ansässige Unternehmen beabsichtigt, das bestehende Lager- und Versandgebäude zu erweitern und längerfristig das Eckanwesen Martinstraße/Stephanstraße ebenfalls für betriebliche Erweiterungen seiner Verwaltung zu nutzen. Die Ausweitung der Baulichkeiten ist betriebsbedingt geboten und sichert somit den Verbleib des Unternehmens am Standort Solingen in den nächsten Jahren. Dabei soll die betriebliche Erweiterung auf die Flächen der rd. 30 Jahre alten Kindertagesstätte vorgenommen werden, die sich keilartig in die gewerbliche Bebauung hinein erstrecken. Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Entwicklungsabsichten ist eine Änderung des geltenden Planungsrechts. Dazu soll der vorliegende Bebauungsplan dienen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bislang geltenden Planungsrecht stellen sich wie folgt dar:

- Der Kindergarten Altenberger Weg wird aufgegeben, die Festsetzungen zum Gemeinbedarf entfallen und werden durch die überbaubaren Flächen für ein Gewerbegebiet ersetzt. Das Unternehmen wird in unmittelbarer Nähe einen Ersatzstandort errichten. Der neue Kindergarten wird auch künftig 6 Gruppen aufweisen.
- Der bislang im rechtsverbindlichen Bebauungsplan W 503 festgesetzte und tatsächlich vorhandene öffentliche Fußweg zwischen Stephanstraße und Altenberger Weg entfällt künftig. Stattdessen sollen die Flächen dem Unternehmensgrundstück zugeordnet werden. Im Zuge der o.a. Errichtung der neuen Kindertagesstätte an der Beethovenstraße soll auf diesem Grundstück als Ersatz ein neuer Fußweg zur Stephanstraße angelegt werden. Damit wird die fußläufige Verbindung des Gewerbegebietes Scheuren zu den Bushaltestellen an der Beethovenstraße mit nahezu identischen Wegedistanzen aufrecht erhalten und die fußläufige Erreichbarkeit der neuen Kindertagesstätte für Beschäftigte auch künftig gewährleistet.
- Die Erweiterung des gewerblichen Anwesens im vollen geplanten Umfang erfordert in der neuen Bauleitplanung eine Anpassung der Baumassenzahl (BMZ) auf die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) empfohlene Grenze von 10,0. Die Baumassenzahl gibt gem. § 21 BauNVO an, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Dabei können zur Grundstücksfläche auch nicht im Eigentum befindliche Flächen mittels Baulast herangezogen werden. Im vorliegenden Fall wurden die Flächen so ermittelt, dass das projektierte Vorhaben mit einem Maß der Nutzung von GRZ 0,8 und einer BMZ von 10,0 realisiert werden kann und damit die Höchstwerte des Maßes der baulichen Nutzung in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erfüllt werden.

Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 umfasst dabei alle versiegelten Flächen des Baugrundstückes. Sie gibt nach § 19 BauNVO an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig ist. Es kann festgestellt werden, dass die bisherigen Flächen des gewerblichen Anwesens inklusive der bislang städtischen Flächen des Kindergartens für eine GRZ von 0,8 ausreichen.

Für die benötigte Baumasse (BMZ) des kompletten Vorhabens sind bei der städtebaulichen Kennziffer-Berechnung zusätzlich Grundstücksanteile des Berufskollegs heranzuziehen. Diese verbleiben im städtischen Eigentum und in der Nutzung des Berufskollegs. Die mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Flächen sollen als Gewerbegebiet ausgewiesen werden, um rechtlich die Möglichkeit der Realisierung des vollständigen Vorhabens zu ermöglichen. Die Flächen sind ausdrücklich nicht mit einer überbaubaren Grundstücksfläche ausgestattet, sondern zusätzlich mit der überlagernden Festsetzung einer Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern versehen.

Damit ist städtebaulich gewährleistet, dass das Projekt trotz einer Erhöhung der bisherigen Kennziffer ausreichende Freiflächen bietet, die sicherstellen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden. Planungsrechtlich ist dabei entscheidend, dass der Freiflächenanteil in der Realität vorhanden ist bzw. sein wird und nicht, in wessen Eigentum sich die Freiflächen befinden. Der rechtliche Einbezug der städtischen Flächen ist dabei i.S. der Wirtschaftsförderung zur Standortsicherung des Betriebes geboten. Die bislang festgesetzten maximalen Gebäudehöhen werden im Übrigen beibehalten und fortgeführt.

Die ökologischen Eingriffe aufgrund der geplanten Bebauung erfordern Ausgleichsmaßnahmen, deren Art, Umfang und Lage im weiteren Planverfahren festzustellen ist. In der Hauptsache werden diese außerhalb des Plangebietes herzustellen sein; die Anlage von Dachbegrünungen und die Anpflanzung von Bäumen im Plangebiet werden im Laufe des Verfahrens geprüft werden. Neben einem landschaftspflegerischen Begleitplan und einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist auch die Erarbeitung einer lärmgutachterlichen Untersuchung in Bezug auf die nördlich des Planbereichs gelegenen Immissionsaufpunkte der Wohnnutzungen und der Schule notwendiger Bestandteil im weiteren Aufstellungsverfahren. Das Lärmgutachten dient dabei als Grundlage einer überarbeiteten Emissionskontingentierung.

In einer ersten gutachterlichen Aussage ist festgestellt worden, dass die Erweiterungsabsichten des Unternehmens lärmtechnisch beherrschbar sind. Es könnte sich lediglich als erforderlich erweisen, im Norden des künftigen Anlieferungsbereichs an der Stephanstraße bauliche Abschränkungen vorzunehmen. Damit wären die am Altenberger Weg vorhandenen Immissionsaufpunkte schützenswerter Wohngebäude berücksichtigt. Im Vorentwurf wurden die überbaubaren Flächen bereits so gebildet, dass die Errichtung einer geschlossenen Wand im Bereich der Andockstationen zulässig ist.

Die Überplanung der bisherigen Gemeinbedarfsfläche des Kindergartens mit der Gewerbegebietsfestsetzung und die Einbeziehung kleiner Teilbereiche der bisherigen Gemeinbedarfsfläche Schule in das Gewerbegebiet erfordern eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Bebauungsplan wurde in das Arbeitsprogramm für die Bauleitplanung in der Liste 1.1 – besonders bedeutsame Planungsmaßnahmen aufgenommen.

Das Verfahren zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vom 24.09.2004 durchzuführen. Damit unterliegt die Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich einer Umweltprüfung, in der die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung darzustellen sind. Demzufolge ist der Umweltbericht, der die umweltrelevanten Informationen nach den Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB sowie der Anlage 2 zum BauGB zusammenfasst, Bestandteil der im weiteren Verfahren zu erstellenden Begründung zum Bebauungsplan.

3. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke des **Vorentwurfs zum Bebauungsplan W 614** sowie des **Vorentwurfs zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 19/04** können in der Zeit vom **19.11.2012 bis einschließlich 22.11.2012** im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss, während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind Terminabsprachen mit der zuständigen Planerin, Frau Jakobs, telefonisch unter 0212 290-4231 bzw. per Mail an a.jakobs@solingen.de möglich. Schriftliche Stellungnahmen werden bis zum **07.12.2012** an den Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Rathaus Solingen-Mitte, 42651 Solingen, Rathausplatz 1, erbeten.

Solingen, 02.11.2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Hoferichter
Stadtdirektor